

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz durch Unternehmen und Aufsichtsbehörden bei der Bekämpfung von Hassrede



Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Immobilienrecht, Infrastrukturrecht
und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT

IREBS Institut, Regensburg

Vorsitzender der Monopolkommission

Rechtssymposium „Künstliche Intelligenz: Herausforderungen für
das Medienrecht“

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), 27.4.2023



Universität Regensburg

Gliederung

I. KI als Risiko und Chance

II. Einsatz von KI und Algorithmen bei der Inheldetektion

- 1. Definition von KI und Algorithmen
- 2. Einsatz durch Unternehmen bei der Inheldetektion
- 3. Einsatz durch Regulierungsbehörden

III. KI und die Herrschaft des Rechts in der schönen neuen Medienwelt

- 1. Notwendige Durchsetzung des Rechts auch auf Intermediärsplattformen
- 2. Bewertung des Einsatzes durch Unternehmen
- 3. Bewertung des Einsatzes durch Behörden

IV. Fazit

Definition von KI und Algorithmen

KI-Verordnung

- „eine **Software**, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und **im Hinblick auf eine Reihe von Zielen**, die vom Menschen festgelegt werden, **Ergebnisse** wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen und Entscheidungen **hervorbringen** kann, die das **Umfeld beeinflussen**, mit dem sie interagieren“

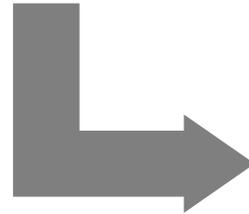
Datenethikkommission

- „Sammelbegriff für diejenigen **Technologien** und ihre Anwendungen, die durch digitale Methoden auf der **Grundlage potenziell sehr großer und heterogener Datensätze** in einem komplexen und die **menschliche Intelligenz gleichsam nachahmenden** maschinellen **Verarbeitungsprozess** ein **Ergebnis ermitteln**, das ggf. automatisiert zur Anwendung gebracht wird“

Einsatz durch Unternehmen



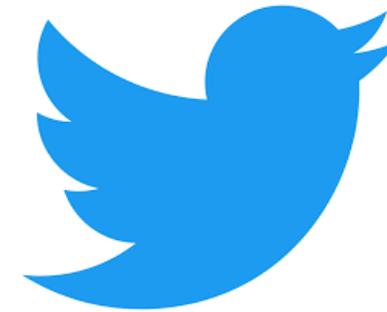
Training des Systems mit bereits gelöschten Inhalten



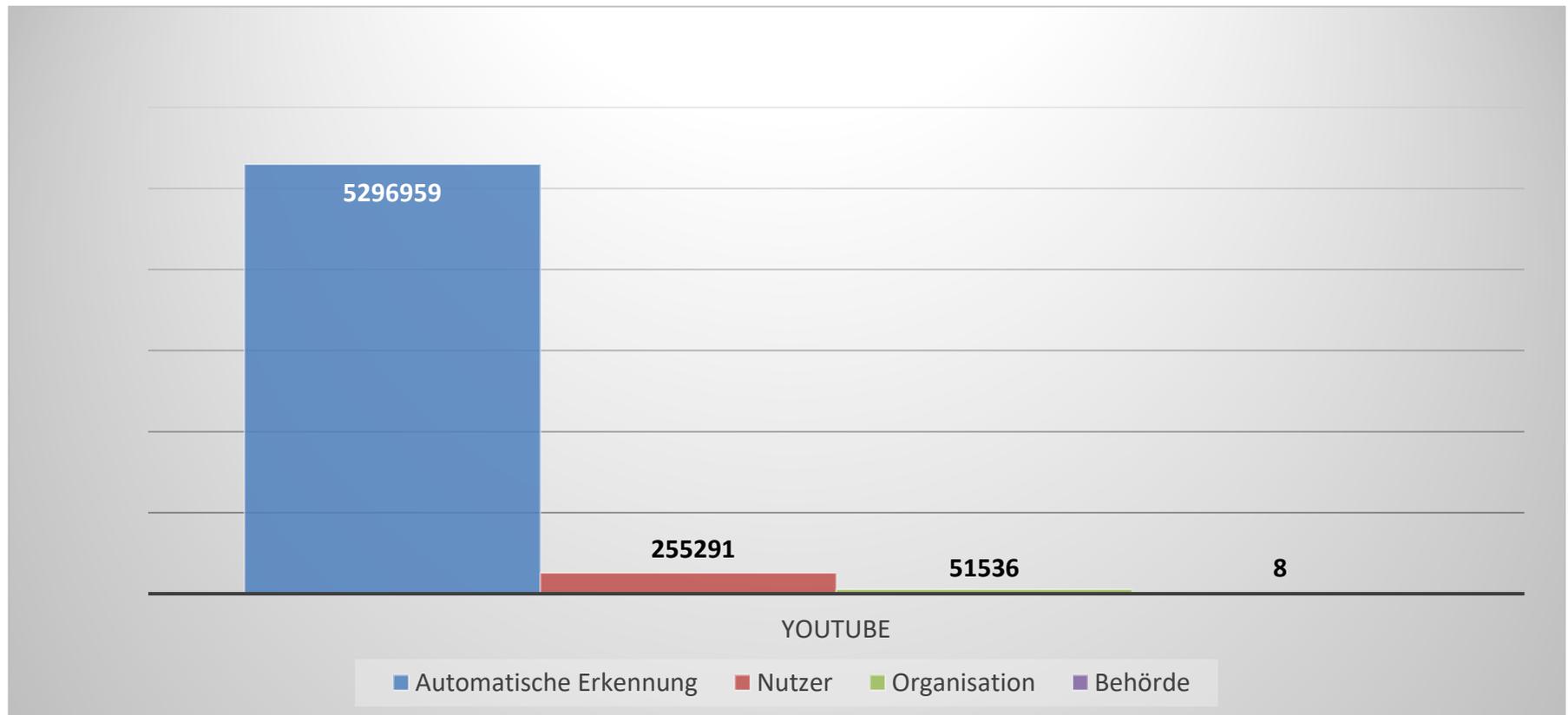
Abgleich mit neuen Inhalten



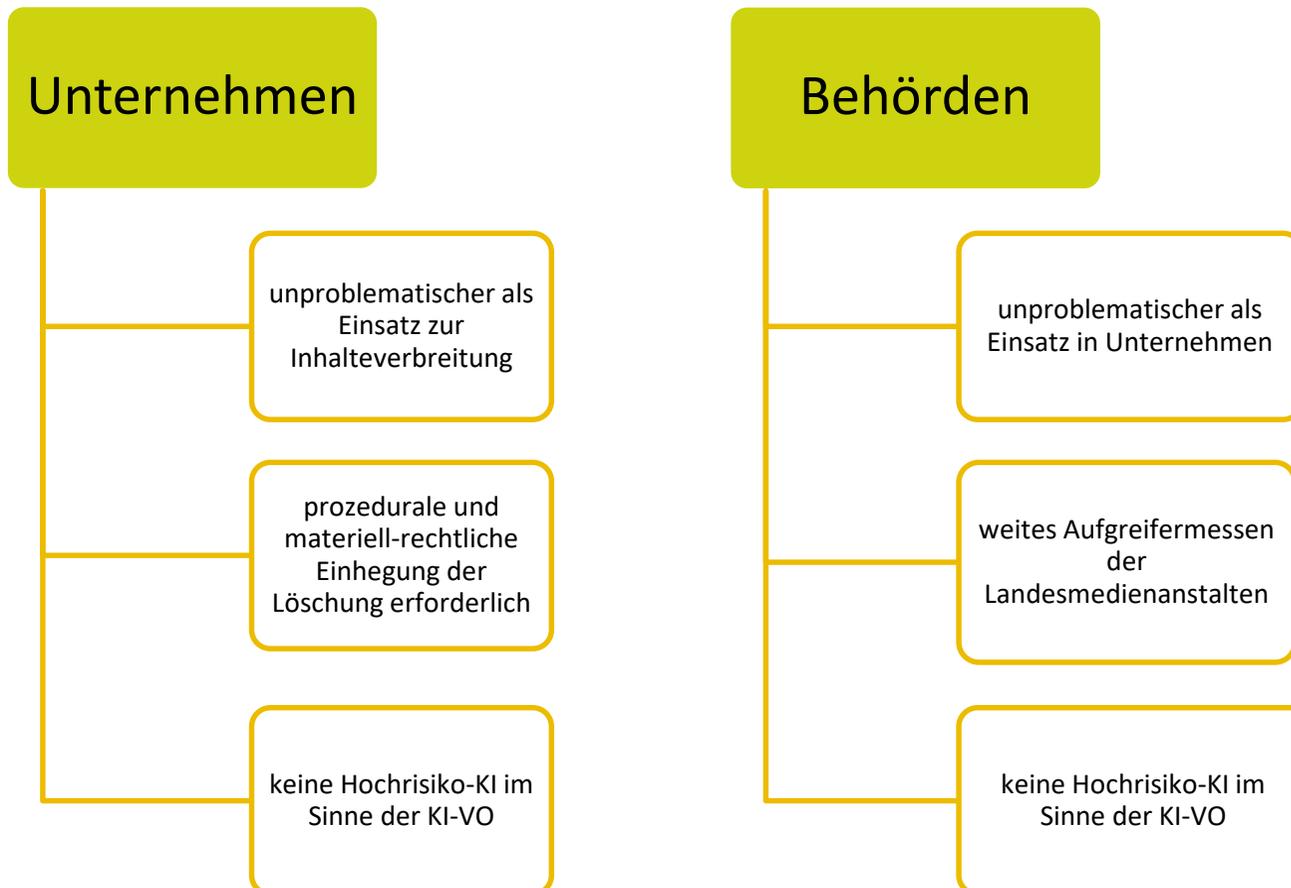
(stichprobenartige) menschliche Überprüfung



Entfernte Videos aufgrund der YouTube-Community-Richtlinien



Bewertung des Einsatzes von KI



Fazit

- Abbau der bestehenden Informationsasymmetrie zwischen Privatwirtschaft und Verwaltung
- Ertüchtigung zur staatlichen Instrumentierung durch NetzDG, MStV und DDG
- Einsatz von KI zur Durchsetzung des Rechts auch in der digitalen Welt notwendig und sinnvoll
- Auflösung materiell-rechtlicher Konflikte (Meinungsfreiheit vs. Persönlichkeitsrechte)
- Einsatz technischer Systeme kann einen Beitrag zur Lösung von Problemen liefern, die durch technische Revolution überhaupt erst entstanden sind

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Literatur

- Kühling*, Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz durch Unternehmen und Aufsichtsbehörden bei der Bekämpfung von Hassrede, ZUM 2023 (in Vorbereitung)
- Kühling*, Gemeinwohlorientierte Regulierung der Medienintermediäre, MMR 2022, 1016
- Kühling*, Die Verantwortung der Medienintermediäre für den Schutz öffentlicher Kommunikationsräume – Algorithmen als Treiber von Hate speech, Fake News und Filter bubbles?, in Zimmer (Hrsg.), Regulierung für Algorithmen und Künstliche Intelligenz, 2021, S. 89 (94 ff.)
- Kühling*, Die Verantwortung der Medienintermediäre für die demokratische Diskursvielfalt – Algorithmenregulierung für Facebook, Twitter & Co.?, JZ 2021, 529
- Kühling*, Es ist an der Zeit, FAZ v. 19.11.2020, S. 8 (gemeinsam mit Rolf Schwartzmann)
- Kühling*, Löschen oder nicht?, FAZ v. 28.5.2018, S. 6

Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht,
Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.

Vorsitzender der Monopolkommission

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht,
Infrastrukturrecht und Informationsrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft,

Universität Regensburg

E-Mail: Juergen.Kuehling@jura.uni-regensburg.de

Homepage: <http://www.kuehling.irebs.de>